

**Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum
Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (März 2017)**

1. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten
2. Wartezeiten auf einen Termin an den deutschen Auslandsvertretungen

1. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

1.1 Humanitäre Aufnahme gemäß § 22 AufenthG

Kraft Gesetzes ist der reguläre Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten¹ bis zum 16. März 2018 ausgeschlossen. Die Bundesregierung verweist weiterhin darauf, dass für Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten stattdessen aus völkerrechtlichen, dringenden humanitären oder politischen Gründen eine humanitäre Aufnahme gemäß § 22 AufenthG im Einzelfall möglich ist (siehe Bundestagsdrucksache 18/11473 vom 10.03.2017 in der Anlage).

Die Entscheidung über eine humanitäre Aufnahme gemäß § 22 S. 1 AufenthG **orientiere sich laut Bundesregierung vor allem an der Lebenssituation der Familienangehörigen an ihrem derzeitigen Aufenthaltsort:**

„Eine Aufnahme nach § 22 Satz 1 AufenthG kommt nach den Verwaltungsvorschriften allein in Fällen einer humanitären Notlage in Betracht, die sich von den Lebensumständen im Aufenthaltsland deutlich abhebt und aus der eine dringende Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen folgt. Die konkrete Situation der aufzunehmenden Person muss sich dabei als „singuläres Einzelschicksal“ darstellen, das sich von vergleichbaren Situationen durch die Intensität und den Grad der Gefährdung unterscheidet. Die Aufnahme aus humanitären Gründen setzt darüber hinaus u. a. voraus, dass ein besonders enger Bezug zu Deutschland und ggfs. Anknüpfungspunkte an ein bestimmtes Bundesland in Deutschland, z. B. durch dort lebende Familienangehörige oder frühere Aufenthalte in Deutschland, gegeben sind.“ (BT-Drs. 18/11437 vom 10.03.2017, Antwort auf Frage 23)

Anderer Auffassung ist das **Deutsche Institut für Menschenrechte**, das in einer eigenen Stellungnahme darlegt, dass die **Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten nicht mit der UN-Kinderrechtskonvention vereinbar** sei und deshalb eine humanitäre Aufnahme gemäß § 22 S. 1 AufenthG immer zugelassen werden müsse, sobald Kinder von der Entscheidung betroffen sind (siehe Stellungnahme in der Anlage).

Das Auswärtige Amt hat mittlerweile dem förmlichen Antrag auf Erteilung eines (humanitären) Visums gemäß § 22 S. 1 AufenthG bei den deutschen Auslandsvertretungen ein Vorprüfverfahren vorgeschaltet. Personen, die eine humanitäre Aufnahme gemäß § 22 S. 1 AufenthG begehren, sollen eine schriftliche Anfrage an das Auswärtige Amt an die E-Mail-Adresse 508-9-R1@auswaertiges-amt.de senden. Das **Antragsverfahren** gestalte sich dann wie folgt:

¹ Die nach dem 17.03.2016 den entsprechenden Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alternative AufenthG erhalten haben.

„1. Darlegung der Gefährdungssituation der aufzunehmenden Person schriftlich/per Mail an das Auswärtige Amt. Schilderung der Gefährdungssituation bzw. der besonderen Notlage der Familienangehörigen und der Situation der Referenzperson in Deutschland sowie der sonstigen Umstände des Einzelfalls erforderlich. Unterlagen und Nachweise, die die besondere Notlage belegen (z. B. ärztliche Atteste) und der BAMF-Bescheid der Referenzperson in Deutschland sollten beigefügt werden.

2. Auf Grundlage der Schilderung und der eingereichten Unterlagen erfolgt eine **Bewertung des Einzelfalls**.

3. Im Fall der Glaubhaftmachung einer besonderen Gefährdung/Notlage wird eine **persönliche Anhörung in der zuständigen Auslandsvertretung** durchgeführt.

4. Auf Grundlage der durchgeführten Anhörung trifft das Auswärtige Amt eine **abschließende Entscheidung** über das Ersuchen auf humanitäre Aufnahme. Die Beteiligung der Ausländerbehörde erfolgt im Rahmen des Visumverfahrens. Ein Termin für die Beantragung wird von der Auslandsvertretung mit den Antragstellern auf Weisung des Auswärtigen Amtes vereinbart, eine Terminbuchung ist nicht erforderlich.“ (BT-Drs. 18/11437 vom 10.03.2017, Antwort auf Frage 23)

Bislang ist dem DRK-Suchdienst nur ein Fall bekannt, in dem ein allein zurückgebliebenes Kind über § 22 S. 1 AufenthG aufgenommen wurde. Alle entschiedenen Anträge auf Nachzug von Eltern zu unbegleiteten Minderjährigen mit subsidiärem Schutzstatus wurden bislang nach unserer Kenntnis im Vorprüfverfahren abgelehnt.

Am 29. März 2017 hat der Koalitionsausschuss von CDU und SPD folgenden Beschluss gefasst: „Im Einvernehmen zwischen dem Auswärtigen Amt und dem BMI wird die Härtefallklausel in § 22 Aufenthaltsgesetz in Einzelfällen unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechtskonvention genutzt.“

Ob dieser Beschluss Auswirkungen auf die Praxis der Vorprüfverfahren haben wird, bleibt abzuwarten (siehe Presseerklärung Pro Asyl/Flüchtlingsrat Niedersachsen vom 30.03.2017, www.proasyl.de/pressemitteilung/pro-asyl-und-fluechtlingsrat-niedersachsen-familiennachzug-zu-fluechtlingskindern-wird-systematisch-untergraben/).

Eine Ablehnung durch das Auswärtige Amt in diesem gesetzlich nicht geregelten „Vorprüfverfahren“ dürfte gerichtlich schwer überprüfbar sein, da es sich strenggenommen noch um keine Ablehnung eines zuvor gestellten Visumantrages handelt. Sollte beabsichtigt sein zu versuchen, die humanitäre Aufnahme gem. § 22 AufenthG per Gericht durchzusetzen, so ist es aus unserer Sicht aus juristischen Gründen erforderlich, parallel zum Begehren um Vorprüfung durch das Auswärtige Amt einen förmlichen Visumantrag bei einer deutschen Auslandsvertretung zu stellen. Dem DRK-Suchdienst wurde allerdings berichtet, dass Personen für eine Antragsstellung gemäß § 22 S. 1 AufenthG der Zutritt zur Botschaft verweigert wurde. Es sollte deshalb anwaltlicher Rat eingeholt und Anträge eventuell schriftlich gestellt werden.

1.2 Subsidiär Schutzberechtigte im Klageverfahren auf Flüchtlingsanerkennung

Das Auswärtige Amt hat mittlerweile eine Weisung herausgegeben, dass auch Anträge auf Familiennachzug von Angehörigen von subsidiär Schutzberechtigten, die sich in einem

asylrechtlichen Klageverfahren auf Zuerkennung des (vollen) Flüchtlingsstatus gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 3 Abs. 1 AsylG) befinden, **abgelehnt** werden sollen. Zuvor konnten diese Visumanträge zurückgestellt werden, bis über den Flüchtlingsstatus des hier lebenden Angehörigen abschließend entschieden ist.

Sollte mit rechtskräftigem Gerichtsurteil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dazu verpflichtet werden, dem in Deutschland lebenden Angehörigen die Flüchtlingsanerkennung zuzuerkennen, kann unter Umständen ein bereits gebuchter Termin vorgezogen werden. Laut Auskunft der Deutschen Botschaft in Beirut kann in einem solchen Fall der - bei der ursprünglichen Terminbuchung - erfolgte Eintrag in der Terminliste der Botschaft Beirut zur Frage „*Wurde Ihrem Familienangehörigen in Deutschland subsidiärer Schutz zuerkannt?*“ durch die Botschaftsmitarbeiter geändert werden, was eventuell zur Vergabe eines früheren Termins führen kann. Voraussetzung hierfür sei zusätzlich, dass das Verwaltungsgericht in seinem Urteil feststellt, dass bereits die ursprüngliche Entscheidung des BAMF falsch bzw. rechtswidrig war. Wurde das BAMF demgegenüber nur deshalb zur Feststellung der (vollen) Flüchtlingseigenschaft verpflichtet, weil im Gerichtsverfahren neue Tatsachen bekannt wurden, sei die Deutsche Botschaft in Beirut nicht bereit, eine Änderung in der Terminliste vorzunehmen.

Für eine Änderung des oben genannten Eintrages muss das Gerichtsurteil an visa@beir.diplo.de gesendet werden. (Alle Informationen gemäß E-Mail der Visastelle der Deutschen Botschaft Beirut vom 27.03.2017).

1.3 Terminbeantragung bei den deutschen Auslandsvertretungen

Angehörige von syrischen subsidiär Schutzberechtigten haben jetzt **auch bei den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei** (ähnlich wie an der Deutschen Botschaft in Beirut und Kairo) die Möglichkeit, Termine für einen entsprechend späteren Zeitpunkt zu buchen. Hierfür wird im Online-Terminvergabesystem von iDATA jetzt auch der subsidiäre Schutzstatus abgefragt.

Laut Auskunft des Auswärtigen Amtes sollen Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten bereits Termine für den Zeitraum ab Januar 2018 erhalten (Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 17. März 2017 zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, siehe: www.bundestag.de/blob/498808/476c30bfc2532aa56dd1ce0c70cd2208/18-4-807-f-data.pdf).

2. Wartezeiten auf einen Termin an den deutschen Auslandsvertretungen

Familienangehörige von Flüchtlingen müssen weiterhin lange auf einen Termin zur Beantragung des Familiennachzugs warten. Die derzeitigen Wartezeiten an ausgewählten deutschen Auslandsvertretungen betragen laut Informationen der Botschaften und des Auswärtigen Amtes:

Beirut: 12 bis 14 Monate.

- Für Mai 2017 ist ein Umzug der Botschaft innerhalb Beiruts mit anschließend größeren Bearbeitungskapazitäten geplant.
- Personen, die bis September 2016 eine Terminanfrage an familiennachzug.syrien@auswaertiges-amt.de gestellt hatten, werden bald durch IOM benachrichtigt. Anträge werden in einigen Fällen in einem Zentrum von IOM in Chtoura nahe der syrisch-libanesischen Grenze angenommen.

- Personen, die vor Mai 2016 eine Terminanfrage an familiennachzug.syrien@auswaertiges-amt.de gestellt hatten, wurden bereits von IOM benachrichtigt. Hat eine Person keine Benachrichtigung erhalten, solle diese sich laut IOM an fap.app.de@iom.int wenden.
- Eltern und Geschwister von unbegleiteten Minderjährigen, die innerhalb der nächsten 12 Monate volljährig werden, können einen früheren Termin erhalten (siehe: www.beirut.diplo.de/Vertretung/beirut/de/04-konsular-und-visainformationen/Familiennachzug_zum_anerkannten_Minderj_C3_A4hrigen.html).
- Personen mit vollständigen Antragsunterlagen, die sich bereits im Libanon aufhalten, können versuchen, ihren Antrag im Zentrum des IOM Familienunterstützungsprogramms in Beirut abzugeben.

Türkei: 5 bis 6 Monate.

- Eltern und Geschwister von unbegleiteten Minderjährigen, die innerhalb der nächsten 12 Monate volljährig werden, können einen früheren Termin erhalten (siehe: www.tuerkei.diplo.de/Vertretung/tuerkei/de/02-visa/08-visa-fuer-syrien/08-visa-syr-termine/vorzugstermin-umf.html).
- Sondertermine werden für unbegleitete Kinder unter 14 Jahren, medizinische Notfälle und Schwangere mit minderjährigen Kindern vergeben (siehe: www.tuerkei.diplo.de/Vertretung/tuerkei/de/02-visa/08-visa-fuer-syrien/08-visa-syr-termine/visa-fz-sondertermine.html)
- Personen mit vollständigen Antragsunterlagen können über die Zentren des IOM Familienunterstützungsprogramms in Istanbul und Gaziantep versuchen, einen früheren Termin zu erhalten.

Erbil: 15 Monate.

- Visumanträge müssen jetzt im Zentrum des IOM Familienunterstützungsprogramms in Erbil abgegeben werden (siehe: www.irak.diplo.de/Vertretung/irak/de/08/RK/IOM_20FAP.html)

Amman: 8 Monate.

Khartum: 10 bis 12 Monate.

- Derzeit sind keine Terminbuchungen möglich. Neue Termine werden im Herbst 2017 freigeschaltet.

Addis Abeba: 12 bis 15 Monate.

- Die Deutsche Botschaft in Addis Abeba arbeitet jetzt auch mit einer Terminliste. Hier kann ein gemeinsamer Termin für die ganze Familie gebucht werden.

Anlagen:

- BT-Drs. 18/11473
- Stellungnahme „Das Recht auf Familie“ des DIMR vom 16.12.2016

Diese Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen erscheinen unregelmäßig je nach Bedarf. Möchten Sie in den Verteiler aufgenommen werden, schicken Sie eine E-Mail an suchdienst@drk.de.